



GEMEINDE HAUSKIRCHEN

2184 Hauskirchen - Hauptstrasse 63
Tel.Nr. 02533 8520 - Fax Dw. 20
E-Mail: gemeinde@hauskirchen.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 22. September 2022**

abgehaltene Gemeinderatssitzung

im Sitzungssaal der Gemeinde Hauskirchen

Die Einladung erfolgte am Dienstag, den 13. September 2022 per E-Mail bzw. Kurrende.

Dauer: 19:00 Uhr bis 19:40 Uhr

| | Name | Funktion | anwesend/entschuldigt/ nicht entschuldigt |
|------------------|---------------------|--------------|--|
| Bgm. | ARZT Helmut | Vorsitzender | anwesend |
| Vzbgm. | HÖLLER Josef | | anwesend |
| GGR | HAMMER Alfred | | entschuldigt |
| GGR | HUBER Klaus | | anwesend |
| GGR | KRAFT Ing. Jürgen | | entschuldigt |
| GGR | REISS Andreas | | anwesend |
| GR | BAUMGARTNER Herbert | | anwesend |
| GR | EDER Martin | | anwesend |
| GR | GIRSCH Roman | | anwesend |
| GR ⁱⁿ | HUBER Andrea | | anwesend |
| GR | HUBER Georg | | anwesend |
| GR | KUBANIK Christian | | anwesend |
| GR | PFEIFFER Andreas | | anwesend |
| GR | TRAXLER Franz | | anwesend |
| GR ⁱⁿ | ZAHNT Brigitte | | anwesend |
| GR | MÜLLER Leopold | | anwesend |
| GR | DEKIC Dejan | | entschuldigt |
| GR | STICHA Thomas | | anwesend |
| GR | WOLF Martin | | entschuldigt |

Zuhörer:

Tagesordnungspunkte

- 1) Genehmigung, Abänderung der letzten Verhandlungsschrift vom 14. Juni 2022
- 2) Bericht Kassaprüfung vom 21. September 2022
- 3) Zusatz Kostenvoranschlag betreffend Verbindungsstraße Wiesbergsiedlung Herstellung von Parkflächen, Gehweg und Sickermulden
- 4) Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz Niederösterreich GmbH und Gemeinde Hauskirchen betreffend 110-kV-Doppelstich Mast 31 UW Hauskirchen
- 5) Dienstbarkeitsvertrag Kabeltrasse zwischen ImWind Windpark GmbH mit evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H und Gemeinde Hauskirchen
- 6) Dienstbarkeitsvertrag Kabeltrasse zwischen ImWind Windpark GmbH mit Windpark DW GmbH und Gemeinde Hauskirchen
- 7) Neuverpachtung Gemeindegrundstücke
- 8) Jährlicher Holzverkauf
- 9) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan)
- 10) Änderung Bebauungsplan
- 11) Beitritt Natur im Garten
- 12) Nicht öffentlicher Teil:
 1. Zurückziehung Bauplatzkauf Parz. Nr. 549/11, KG Hauskirchen
 2. Ansuchen um ortsübliche Wohnbauförderung, Parz. Nr. 3599/5 KG Prinzendorf
 3. Ernennung zum Ehrenbürger

Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Tagesordnungspunkte 2 und 11 werden gemäß NÖ GO § 46 Abs. 2 von der heutigen Sitzung abgesetzt.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Tagesordnungspunkte 2 (keine Beschlussfähigkeit) und 11 (Verschiebung nach dem Informationsabend im März 2023) absetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

„Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Bürgermeister berichtet, dass vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Beschlussbericht von DI Fleischmann betreffend 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes“ eingebracht wurde.

Der Antrag lautet: „Die Gemeindevertretung möge im Zuge der Beschlussfassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes einen Grundsatzbeschluss fassen, um eine Rodung entsprechend den Artenschutzanforderungen sicherzustellen“

Danach führt der Bgm. die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis:

15 Stimmen dafür

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bgm. teilt mit, dass dieser Antrag unter TOP 13), aber vor dem nicht öffentlich Teil, inhaltlich behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Bürgermeister berichtet, dass vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag von den Gemeinderäten der FPÖ Hauskirchen zum Thema Unterstützung für Hauskirchner Familien eingebracht wurde.

Der Antrag lautet: „Um die rasante Teuerung, die Familien mit Kindern überproportional trifft, abzumildern möge der Gemeinderat eine einmalige Unterstützung in der Höhe von €250 pro Kind (0-18Jahre) beschließen. Bezugsberechtigt sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Gemeinde Hauskirchen ihren Hauptwohnsitz (Stichtag 01.09.2022) haben.

Die Förderung ist den Gemeindeabgaben und Gebühren ab der nächsten Vorschreibung gegenzurechnen. Personen, die in den Genuss der Unterstützung kommen, jedoch kein Abgabekonto bei der Gemeinde haben, können die Unterstützung am Gemeindeamt beantragen. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall in Bar.

Die Bedeckung der Kosten soll über die Miet- und Pachtvertrag Einnahmen Windräder erfolgen!

Danach führt der Bgm. die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis:

15 Stimmen dafür

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bgm. teilt mit, dass dieser Antrag unter TOP 14) inhaltlich behandelt wird.

| | | |
|------------|----------|---|
| Top | 1 | Genehmigung, Abänderung der letzten Verhandlungsschrift vom 14.06.2022 |
|------------|----------|---|

Die Verhandlungsschrift wurde am 15.06.2022 an die Mitglieder des Gemeinderates via E-Mail versendet bzw. durch den Gemeindegewerkschafter überbracht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

| | | |
|------------|----------|---|
| Top | 5 | Dienstbarkeitsvertrag Kabeltrasse zwischen ImWind Windpark GmbH mit evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H und Gemeinde Hauskirchen |
|------------|----------|---|

Sachverhalt: Bgm. Arzt berichtet, dass von den Betreibern ImWind Windpark GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. ein Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde Hauskirchen als Grundeigentümer der Parz. Nr. 1953, KG Hauskirchen für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstückes für die Errichtung und den Betrieb einer Kabelanlage samt Nebenanlagen zu einem Nutzungsentgelt € 7,00 je Laufmeter des Kabelsystems, aufliegt.

Der Dienstbarkeitsvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und liegt als Beilage B der Verhandlungsschrift bei.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|------------|----------|--|
| Top | 6 | Dienstbarkeitsvertrag Kabeltrasse zwischen ImWind Windpark GmbH mit Windpark DW GmbH und Gemeinde Hauskirchen |
|------------|----------|--|

Sachverhalt: Bgm. Arzt berichtet, dass von den Betreibern ImWind Windpark GmbH und Windpark DW GmbH ein Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde Hauskirchen als Grundeigentümer der Parz. Nr. 1827, 1843, 1877, 1900, 1953, 2022 und 2023, KG Hauskirchen für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstückes für die Errichtung und den Betrieb einer Kabelanlage samt Nebenanlagen zu einem Nutzungsentgelt € 7,00 je Laufmeter des Kabelsystems, aufliegt.

Der Dienstbarkeitsvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und liegt als Beilage C der Verhandlungsschrift bei.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|------------|----------|---|
| Top | 7 | Neuverpachtung Gemeindegrundstücke |
|------------|----------|---|

Sachverhalt: Die Gemeindegrundstücke der Parz. Nr. 327/3, 1823/1, 1161/1 und 1073 wurden zurückgelassen. Die Neuverpachtung wurde ortsüblich kundgemacht und es wurden folgende Ansuchen um Pachtung abgegeben:

| | | | |
|-------------------------------|--------|-----------|-------------------------------|
| Teilstück der Parz. Nr. 327/3 | Ausmaß | 0,9300 ha | Jagdgesellschaft Prinzenndorf |
| Parz. 1823/1 | Ausmaß | 0,4469 ha | Riedl Rudolf jun. |
| Parz. Nr. 1161/1 | Ausmaß | 1,0886 ha | Hammer Alfred |
| Parz. Nr. 1073 | Ausmaß | 0,5769 ha | Riedl Günter |

GGR Huber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verpachtungen der Gemeindeparzellen, wie vorgetragen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|------------|----------|-------------------------------|
| Top | 8 | Jährlicher Holzverkauf |
|------------|----------|-------------------------------|

Der Holzverkauf findet am 19.11.2022 statt:

8:00 Uhr in Hauskirchen – Treffpunkt Gemeindeamt Hauskirchen

9:30 Uhr in Prinzenndorf/Rannersdorf – Treffpunkt Gemeindeamt Prinzenndorf

GGR Huber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den Holzverkauf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|------------|----------|--|
| Top | 9 | Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan) |
|------------|----------|--|

Änderungsanlass für die 4. Änderung Örtliches Entwicklungskonzept:

Das im Jahr 2007 von der Gemeinde Hauskirchen beschlossene örtliche Entwicklungskonzept wurde in den vergangenen Jahren einige Male abgeändert. Auf Grund der Entwicklungen der vergangenen Jahre hat sich nun erneut die Notwendigkeit zu einer Änderung ergeben, konkret sollen Flächen zur Nachverdichtung im Ortskern von Prinzenndorf und Flächen zur Widmungsentflechtung von Betriebs- und Wohnbauland geschaffen werden:

So steht der sparsame Umgang mit der endlichen Ressource Boden mittlerweile im Fokus aller relevanten Akteure und es soll möglichst kein neues Bauland gewidmet werden. Die Nachverdichtung und Nachnutzung innerhalb des geschlossen bebauten Ortsgebietes wird prioritär verfolgt werden müssen, um den Flächenverbrauch zu minimieren, aber auch Kosten für Infrastrukturerrichtung und -erhaltung zu sparen. Die Schaffung einer Potentialfläche für Wohnbauland ermöglicht eine effiziente Nutzung vorhandener Infrastruktur. Gleichzeitig soll zur Steigerung der Lebensqualität dafür Sorge getragen werden, dass Nutzungskonflikte minimiert werden. Hierfür trägt die Ausweisung einer Potentialfläche für Betriebsbauland Rechnung.

Neben der wesentlichen Änderung der Grundlagen lt. § 25 Abs. 1 Z.2 NÖ

ROG 2014 idgF kann die vorgesehene Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

also auch zur Vermeidung von Fehlentwicklungen lt. § 25 Abs. 1 Z.7 NÖ ROG 2014 idgF beitragen, woraus ein Änderungsanlass abgeleitet wird.

ÄP 1: Ausweisung von Bauland-Sondergebiet-kommunale Einrichtungen zur Errichtung eines Jugendzentrums am westlichen Ortsrand (KG Prinzendorf)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt folgende

V E R O R D N U N G - A

hinsichtlich ÄP1 der 7. Änderung Flächenwidmungsplan

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Gemeinde Hauskirchen (Katastralgemeinde Prinzendorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf dem hierzu gehörigen Entwurfsplan (Plan Nummer 2996a) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt (Plan Nummer 3003).

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung - A hinsichtlich der 7. Änderung Flächenwidmungsplan beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ÄP 2: Korrektur der Abgrenzung von Grünland-Parkanlagen sowie Löschung einer Kenntlichmachung Transformator am nordöstlichen Rand der Wiesbergsiedlung, Aufhebung der Widmung Grünland Spielplätze im Bereich der Wiesbergsiedlung (KG Prinzendorf)

ÄP 4: Korrektur einer vorderen Baulandabgrenzung in der Feldstraße (KG Prinzendorf)

ÄP 6: Korrektur einer vorderen Baulandabgrenzung in der Schulgasse (KG Hauskirchen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt folgende

VERORDNUNG - B

hinsichtlich ÄP2, ÄP4 und ÄP6 der 7. Änderung Flächenwidmungsplan

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Gemeinde Hauskirchen (Katastralgemeinden Hauskirchen und Prinzendorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Entwurfsplänen (Plan Nummern 2996a und 2997a) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird. Die Beschlusspläne sind als Farbdarstellung ausgeführt (Plan Nummern 3003 und 3004).

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung - B hinsichtlich der 7. Änderung Flächenwidmungsplan beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

ÄP 3: Ausweisung von Bauland-Kerngebiet und Vö-Agrarweg in zentraler Lage (KG Prinzendorf und Rannersdorf)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt unter Bedachtnahme der Ausführungen des Umweltberichtes folgende

VERORDNUNG - C

hinsichtlich ÄP1 der 4. Änderung örtliches Entwicklungskonzept sowie ÄP3 der 7. Änderung Flächenwidmungsplan

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) der Gemeinde Hauskirchen (Katastralgemeinden Prinzendorf und Rannersdorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Entwurfsplänen (Plan Nummer 2995 Örtliches Entwicklungskonzept, Plan Nummer 2996a Flächenwidmungsplan) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird. Die Beschlusspläne sind in beiden Fällen als Farbdarstellungen ausgeführt (Plan Nummern 3002 [örtliches Entwicklungskonzept] sowie 3003 [Flächenwidmungsplan]).

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung - C hinsichtlich ÄP1 der 4. Änderung örtliches Entwicklungskonzept sowie ÄP3 der 7. Änderung Flächenwidmungsplan beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ÄP 5: Ausweisung von Bauland-Betriebsgebiet und Bauland- Betriebsgebiet-Aufschließungszone und der zugehörigen Erschließungsflächen am östlichen Ortsrand (KG Prinzendorf)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt unter Bedachtnahme der Ausführungen des Umweltberichtes folgende

VERORDNUNG – D

hinsichtlich ÄP2 der 4. Änderung örtliches Entwicklungskonzept sowie ÄP5 der 7. Änderung Flächenwidmungsplan

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) der Gemeinde Hauskirchen (Katastralgemeinde Prinzendorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Entwurfsplänen (Plan Nummer 2995 Örtliches Entwicklungskonzept, Plan Nummer 2997a Flächenwidmungsplan) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Die Beschlusspläne sind in beiden Fällen als Farbdarstellungen ausgeführt (Plan Nummern 3002 [örtliches Entwicklungskonzept] sowie 3004 [Flächenwidmungsplan]).

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Für die Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 1 wird folgende Freigabebedingung festgelegt:

„Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten und von ihr frei-gegebenen Betriebs- und Parzellierungskonzeptes, welches die künftige Entwicklung und damit einhergehend den Flächenbedarf und das zu erwartende Verkehrsaufkommen darlegt.“

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung - D hinsichtlich ÄP2 der 4 Änderung örtliches Entwicklungskonzept sowie ÄP5 der 7. Änderung Flächenwidmungsplan beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|------------|-----------|-------------------------------|
| Top | 10 | Änderung Bebauungsplan |
|------------|-----------|-------------------------------|

Ausgangssituation für die 8. Änderung des Bebauungsplanes

Der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan der Gemeinde Hauskirchen wurden vor rund einem Jahr grundlegend überarbeitet und im Zuge dessen digital neu erstellt. Die Grundlage für die Pläne stellt seither die Digitale Katastermappe (DKM) aus dem Jahr 2019 dar. Seither hat sich die Notwendigkeit nach Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ergeben, die in einem zeitgleich zum vorliegenden Änderungsverfahren durchgeführten Verfahren vorgenommen werden sollen. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes stellt die veränderten Widmungsausweisungen des Flächenwidmungsplanes dar und beinhaltet die sich ergebenden notwendigen Anpassungen der Bebauungsfestlegungen sowie eine Änderung des Bebauungsplanes, die sich ebenfalls als notwendig herausgestellt hat. Nachfolgend wird auf die Änderungen eingegangen.

Änderungen von Festlegungen des Bebauungsplanes

Ergänzung Legende – Erläuterung Bebauungshöhe im Hangbereich

Der Bebauungsplan der Gemeinde Hauskirchen sieht für das Siedlungsgebiet am östlichen Ortsrand von Rannersdorf „6m/7m“ als maximal zulässige Gebäudehöhe vor. Diese Festlegung für unterschiedliche Gebäudehöhen weist maximal zulässige Gebäudehöhen für unterschiedliche Schauseiten eines Gebäudes, in diesem Fall abhängig von der Hangseite auf dem Bauplatz, aus. In der Legende fehlte bislang ein Vermerk, der die Signatur erläutert. Im Zuge der vorliegenden Änderung erfolgt eine Ergänzung um die Erläuterung

„Arabische Zahl/arabische Zahl = höchstzulässige Gebäudehöhe in Metern hangseitig/talseitig (z.B. 6m/7m)“

Änderung Bebauungsbestimmungen Legende – Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit

Die aktuellen Bebauungsbestimmungen zum Bebauungsplan der Gemeinde Hauskirchen sehen die Verpflichtung zur Schaffung von zwei PKW-Stellplätzen pro Wohneinheit vor. Die Anforderungen

an das Wohnraumangebot ändern sich stetig, so steigt in den vergangenen Jahren auch im ländlichen Raum der Bedarf an kleineren Wohneinheiten mit geringen Gartenflächen bzw. Balkonen, um die Ansprüche unterschiedlicher Personengruppen bzw. Lebensphasen abdecken zu können. Für JungbürgerInnen bei Erstgründung eines eigenen Haushalts, ältere Personen oder Personen nach Trennung stellen Geschoßwohnungen ein attraktives Angebot dar. Auch in der Gemeinde Hauskirchen besteht eine konkrete Nachfrage nach verdichtetem Wohnbau, die die Gemeinde decken möchte. Die Notwendigkeit für zwei PKW-Stellplätze pro Wohneinheit ist jedoch für die genannten Personengruppen nicht unbedingt gegeben, weshalb die Bebauungsbestimmungen diesbezüglich differenziert werden sollen. Für Wohnungsangebote, die einen geringeren PKW-Bestand erwarten lassen, sollen eine reduzierte Anzahl festgelegt werden, um den Flächenverbrauch gering halten zu können. Konkret soll deshalb für Bauvorhaben die die Kriterien der NÖ Wohnbauförderung für „begleitetes Wohnen“ erfüllen, da aufgrund der zu erwartenden BewohnerInnen höheren Alters, Singles und JungbürgerInnen, die häufig nicht mehr als einen PKW pro Familie besitzen, die Schaffung von 1,35 Stellplätzen pro Wohneinheit, wobei für den Bauplatz auf ganze Stellplätze aufzurunden ist, vorgeschrieben werden.

Die Bebauungsbestimmung betreffend Abstellplätze soll deshalb künftigen Wortlaut aufweisen:

„Pro Wohneinheit müssen zwei Stellplätze für PKW auf dem jeweiligen Bauplatz errichtet werden. Für Wohnbauten die als „betreubar“ hinsichtlich der NÖ Wohnbauförderung gelten, müssen 1.35 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem jeweiligen Bauplatz errichtet werden, wobei die Stellplatzanzahl pro Bauplatz auf ganze Stellplätze aufzurunden ist.“

ÄP 1: Ausweisung von Bauland-Sondergebiet-kommunale Einrichtungen zur Errichtung eines Jugendzentrums am westlichen Ortsrand (KG Prinzendorf) – Kenntlichmachung der Änderung des FLWP und Änderung des BBPL

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt folgende

VERORDNUNG - E

hinsichtlich ÄP1 der 8. Änderung Bebauungsplan

§ 1 Aufgrund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wird der Bebauungsplan für die Gemeinde Hauskirchen - Katastralgemeinde Prinzendorf - dahingehend abgeändert, dass die auf dem hiezu gehörigen Entwurfsplan (Plannummer 3000) mit rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bestimmungen festgelegt werden. Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt und hat die Plannummer 3007.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung - E hinsichtlich ÄP1 der 8. Änderung Bebauungsplan beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ÄP 2: Korrektur der Abgrenzung von Grünland-Parkanlagen sowie Löschung einer Kenntlichmachung Transformator am nordöstlichen Rand der Wiesbergsiedlung, Aufhebung der Widmung Grünland-Spielplätze im Bereich der Wiesbergsiedlung (KG Prinzendorf) – Kenntlichmachung der Änderung des FLWP

ÄP 4: Korrektur einer vorderen Baulandabgrenzung in der Feldstraße (KG Prinzendorf) – Kenntlichmachung der Änderung des FLWP und Anpassung des BBPL

ÄP 6: Korrektur einer vorderen Baulandabgrenzung in der Schulgasse (KG Hauskirchen) – Kenntlichmachung der Änderung des FLWP und Anpassung des BBPL

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt folgende

VERORDNUNG - F

hinsichtlich ÄP2, ÄP4, ÄP6 der 8. Änderung Bebauungsplan

§ 1 Aufgrund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wird der Bebauungsplan für die Gemeinde Hauskirchen - Katastralgemeinden Hauskirchen und Prinzendorf - dahingehend abgeändert, dass die auf den hiezu gehörigen Entwurfsplänen (Plannummern 2999 bis 3001) mit rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bestimmungen festgelegt werden.

Die Beschlusspläne sind als Farbdarstellung ausgeführt und haben die Plannummern 3006 bis 3008.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung - F hinsichtlich ÄP2, ÄP 4, ÄP6 der 8. Änderung Bebauungsplan beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ÄP 3: Ausweisung von Bauland-Kerngebiet und Vö-Agrarweg in zentraler Lage (KG Prinzendorf und Rannersdorf) - Kenntlichmachung der Änderung des FLWP und Änderung des BBPL

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt folgende

VERORDNUNG - G
hinsichtlich ÄP3 der 8. Änderung Bebauungsplan

§ 1 Aufgrund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wird der Bebauungsplan für die Gemeinde Hauskirchen - Katastralgemeinden Prinzendorf und Rannersdorf - dahingehend abgeändert, dass die auf dem hiezu gehörigen Entwurfsplan (Plannummern 2998) mit rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bestimmungen festgelegt werden.

Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt und hat die Plannummer 3005.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Die Bebauungsvorschriften werden abgeändert und lauten künftig wie folgt:

A) Allgemeine Bebauungsvorschriften

(1) Garage und Abstellplätze

1. Kleingaragen dürfen in der offenen und gekuppelten Bauweise erst in einem Abstand von mind. 5m von der Straßenfluchtlinie entfernt errichtet werden.
2. Kellergaragen deren Fußböden unter dem Straßenniveau liegen, müssen in einem Abstand von mehr als 8m von der Straßenfluchtlinie entfernt errichtet werden.
3. Überdachte Abstellplätze dürfen nicht im vorderen Bauwich errichtet werden.
4. Pro Wohneinheit müssen zwei Stellplätze für PKW auf dem jeweiligen Bauplatz errichtet werden. Für Wohnbauten die als „betreubar“ hinsichtlich der NÖ Wohnbauförderung gelten, müssen 1,35 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem jeweiligen Bauplatz errichtet werden, wobei die Stellplatzanzahl pro Bauplatz auf ganze Stellplätze aufzurunden ist.
5. Die Aufstellung von Eisenbahnwaggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen für Wohnzwecke ist verboten.

(2) Einfriedungen

1. Im vorderen Bauwich sind Einfriedungen ausnahmslos durchsichtig herzustellen.
Die mittlere Gesamthöhe ist mit 1,5m ab Gehsteig-oberkante begrenzt. Die mittlere Sockelhöhe darf maximal 60cm betragen.

B) Bebauungsvorschriften für Schutzzone S1 (Ortskerne)

Diese gelten für jene Bereiche, die als Schutzzone S1 ausgewiesen sind.

(1) Dachgestaltung

1. Als Dachform werden nur Satteldächer zugelassen. Bei Nebengebäuden sind auch Pultdächer zulässig.
2. Allseits abgewalmte Dächer dürfen nur bei isoliert stehenden, größeren Einzelbauwerken verwendet werden. Der Hauptfirst muss eine Länge von mindestens 5 m aufweisen.
3. Die Satteldächer müssen im Straßenbereich zu einer senkrechten Achse symmetrisch ausgeführt sein.
4. Die Hauptfirstrichtung des Daches muss parallel zur Gebäudelängs-seite liegen.
5. Die Dachneigung darf bei Hauptgebäuden einen Winkel von 35° nicht unterschreiten.
6. Der Dachüberstand darf 40 cm nicht überschreiten.
7. Die Dachdeckung hat mit hartem, kleinteiligem, ziegelfarbigem, rot-braunem oder naturschieferfarbigem Material zu erfolgen.

(2) Bauweise

1. Holzhäuser dürfen nur errichtet werden, wenn sie eine verputzte Fassade aufweisen.

C) Bebauungsvorschriften für Schutzzone S2 (Kellergassen und -bereiche)

Diese gelten für jene Bereiche, die als Schutzzone S2 ausgewiesen sind.

(1) Dachgestaltung

1. Zugelassen sind nur zu einer senkrechten Achse symmetrische Satteldächer. Die Dachneigung darf 35 Grad nicht unterschreiten.
2. Die Dachdeckung hat mit hartem, kleinteiligem, ziegelfarbigem, rot-braunem oder naturschieferfarbigem Material zu erfolgen.
3. Dachvorsprünge dürfen ein Ausmaß von 30cm nicht überschreiten.

(2) Fenster, Tore, Türen

1. Fenster dürfen eine Höhe von 0,6m und Breite von 0,8m nicht überschreiten, weiters darf die Höhe der Fenster ihre Breite nicht übersteigen.
2. Dachflächenfenster und Gaupen sind nicht zulässig.
3. Eingangstüren oder -tore sind zweiflügelig auszuführen und dürfen eine Höhe von 2,00 m und eine Breite von 1,60 m nicht überschreiten.

(3) Rauchfänge

1. Rauchfänge und Abzugsrohre müssen im hinteren Viertel des Gebäudes errichtet werden.

(4) Einfriedungen

1. In Kellergassen dürfen keine Zäune errichtet werden. Ausgenommen ist der Bereich der Parzellen 1629/7 bis 1629/23 in der KG Hauskirchen.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung - G hinsichtlich ÄP3 der 8. Änderung Bebauungsplan beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

ÄP 5: Ausweisung von Bauland-Betriebsgebiet und Bauland Betriebsgebiet-Aufschließungszone und der zugehörigen Erschließungsflächen am östlichen Ortsrand (KG Prinzendorf) – Kenntlichmachung der Änderung des FLWP und Änderung des BBPL Festlegung eines abweichenden Bezugsniveau

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt folgende

VERORDNUNG - H

hinsichtlich ÄP5 der 8. Änderung Bebauungsplan

§ 1 Aufgrund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF wird der Bebauungsplan für die Gemeinde Hauskirchen – Katastralgemeinde Prinzendorf - dahingehend abgeändert, dass die auf dem hierzu gehörigen Entwurfsplan (Plannummer 2999) mit rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bestimmungen festgelegt werden.

Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt und hat die Plannummer 3006. Die Plandarstellung eines Bezugsniveaus, das für einen Baulandbereich festgelegt wird, hat die Plannummer 3009.

- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung - H hinsichtlich ÄP5 der 8. Änderung Bebauungsplan beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

ÄP 7: Korrektur der Bauungsweise an der Landesstraße L3163 (KG Prinzendorf) - Änderung des BBPL

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt folgende

VERORDNUNG - I

hinsichtlich ÄP7 der 8. Änderung Bebauungsplan

- § 1 Aufgrund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wird der Bebauungsplan für die Gemeinde Hauskirchen – Katastralgemeinde Prinzendorf - dahingehend abgeändert, dass die auf dem hiezu gehörigen Entwurfsplan (Plannummer 3000) mit rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bestimmungen festgelegt werden.

Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt und hat die Plannummer 3007.

- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung - I hinsichtlich ÄP7 der 8. Änderung Bebauungsplan beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|------------|-----------|---------------------------------|
| Top | 11 | Beitritt Natur im Garten |
|------------|-----------|---------------------------------|

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Beginn der Sitzung abgesetzt.

| | | |
|------------|-----------|---------------------------------|
| Top | 12 | Nicht öffentlicher Teil: |
|------------|-----------|---------------------------------|

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer gesonderten Verhandlungsschrift dokumentiert.

| | | |
|------------|-----------|---|
| Top | 13 | Dringlichkeitsantrag zum Änderungspunkt 5 Änderung zum Flächenwidmungsplan |
|------------|-----------|---|

Ausgangssituation: Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hauskirchen soll in mehreren Punkten geändert werden. Die Entwurfsunterlagen waren in der Zeit vom 8. August bis 19. September 2022 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt der Gemeinde Hauskirchen aufgelegt.

In dieser Zeit erfolgten Einsichtnahmen, es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD1 des Amtes der NÖ Landesregierung, Mag. Claus Stundner, hat die Unterlagen begutachtet und Erhebungen durchgeführt.

Die Unterlagen sind dem Amtssachverständigen zufolge ausreichend ausgearbeitet, Ergänzungsbedarf oder Versagensgründe bestehen lt. dem Gutachten vom 19. September 2022 (Zeichen BD1-N-8234/005-2022) nicht, jedoch wird eine Empfehlung zum Änderungspunkt 5 (Ausweisung von BB, BB-A1 und Vö zur Schaffung eines Betriebsgebietes) ausgesprochen. Auf diese wird nachfolgend eingegangen.

ÄP 5: Ausweisung von Bauland-Betriebsgebiet und BaulandBetriebsgebiet-Aufschließungszone und der zugehörigen Erschließungsflächen am östlichen Ortsrand (KG Prinzenhof) Ergänzung zu den Auflageunterlagen Im Zuge der Schaffung der Zufahrtsstraße zum geplanten Betriebsgebiet ist die Fällung von Feldgehölzen notwendig. Dieses Gehölz wird von Robinien dominiert, diese weisen eine Bedeutung als potentieller Brutlebensraum für gänzlich geschützte Arten auf. Mag. Stundner empfiehlt deshalb die erforderlichen Rodungen nicht während der Brutzeit der im Gebiet relevanten Brutvögel (1. März bis 31. Juli) vorzunehmen.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge im Zuge der Beschlussfassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss, um eine Rodung entsprechend den Artenschutzerfordernissen sicherzustellen, zu fassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterstützung für Hauskirchner Familien

Um die rasante Teuerung, die Familien mit Kindern überproportional trifft, abzumildern möge der Gemeinderat eine einmalige Unterstützung in der Höhe von €250 pro Kind (0-18Jahre) beschließen. Bezugsberechtigt sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Gemeinde Hauskirchen ihren Hauptwohnsitz (Stichtag 01.09.2022) haben.

Die Förderung ist den Gemeindeabgaben und Gebühren ab der nächsten Vorschreibung gegenzurechnen. Personen, die in den Genuss der Unterstützung kommen, jedoch kein Abgabekonto bei der Gemeinde haben, können die Unterstützung am Gemeindeamt beantragen. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall in Bar.

Die Bedeckung der Kosten soll über die Miet- und Pachtvertrag Einnahmen Windräder erfolgen!

Begründung der Dringlichkeit:

Monatliche Fixkosten für Energie und Lebensmittel steigen aufgrund der aktuellen Rekord-Inflation in bisher unbekannte Höhen. Die Folgen der Teuerung sind vor allem für Familien mit Kindern sehr direkt und unmittelbar. Daher ist diese sofortige finanzielle Hilfe ein schneller Weg, um zu unterstützen und den Familien eine Liquiditätshilfe zu gewähren.

Antrag der Gemeinderäte Sticha und Wolf: Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen möge eine Familienförderung gemäß Begründung in der Höhe von €250 pro Kind (0-18 Jahre) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis: 1 Stimmen dafür (FPÖ)

14 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ)

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung amgenehmigt.

.....
Bürgermeister Arzt Helmut

.....
Schriftführer^{in AL} Geyer Monika

.....
(Gemeinderat ÖVP)

.....
(Gemeinderat SPÖ)

.....
(Gemeinderat FPÖ)